



Newsletter

Ausgabe 4 • 12.2011

Liebe Leserinnen und Leser

Das Jahr neigt sich seinem Ende zu und schon bald werden sie überall erscheinen – die Jahresrückblicke in allen möglichen und unmöglichen Sparten. Unser und Ihr persönlicher Rückblick wird wahrscheinlich nicht publiziert werden, doch dürfen wir unsere schönen, traurigen und unwiederbringlichen Erinnerungen in unseren Erfahrungsschatz des Lebensfundamentes hinzufügen. Diese Zeit lässt uns aber gedanklich auch in die Zukunft schweifen. Was sind unsere Pläne, Wünsche und Hoffnungen für diese Welt im Allgemeinen, für die Politik, für die Finanzwirtschaft, für unsere Familie und für mich persönlich?

Leo Tolstoi formulierte es einmal ganz treffend: «Denke immer daran, dass es nur eine allerwichtigste Zeit gibt, nämlich: sofort!»

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen bewusst erlebte Momente an den kommenden Feiertagen und ein wunderschönes Weihnachtsfest. Gleichzeitig bedanken wir uns für Ihr Vertrauen und freuen uns auf ein gemeinsames 2012.

Ihr Team der RVT Finanz AG

Konkubinatsvertrag – eine beliebte Lebensform und was es zu regeln gibt

Das Zusammenleben im Konkubinatsvertrag erfreut sich einer immer grösseren Beliebtheit. Mögliche Gründe dafür sind, dass heute auch in jungen Jahren das Zusammenleben ein grosser Wunsch ist und sicherlich begünstigt auch die hohe Scheidungsrate diese Tendenz.

Die Ehe und die eingetragene Partnerschaft von gleichgeschlechtlichen Paaren haben eine gesetzliche Basis. Die Ehe ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) und die eingetragene Partnerschaft ist im Partnerschaftsgesetz geregelt. Das Konkubinatsvertrag hat kaum rechtliche Regelungen.

Folgende Themen sind deshalb zu diskutieren oder zu regeln:

- auf welchen Namen lautet der Mietvertrag bei Mietobjekten
- auf welchen Namen lautet die Hausratpolice und die Privathaftpflichtversicherung
- was muss beim Kauf von Wohneigentum beachtet werden (s. RVT Newsletter 2 • 4.2011)

Bei nicht gemeinsamen Kindern (Patchwork Family) sind weitere Aspekte zu beleuchten:

- wie ist das Kindsverhältnis zum Elternteil
- wie sind die Unterhaltspflichten durch den Elternteil
- wie ist das Sorge- und Besuchsrecht für den Elternteil
- ...

Weitere angrenzende Fachgebiete sind die Themen Vorsorge und Versicherungen. Aus der 1. Säule fallen für den Partner keine Leistungen an. Dies gilt auch bei der betrieblichen Vorsorge im Falle eines Unfalles. Bei der Pensionskasse (Berufliche Vorsorge) ist entscheidend, ob das Reglement eine Lebenspartnerrente vorsieht und der Konkubinatspartner vorgemerkt ist. Wenn dies nicht der Fall ist, verfallen die Altersleistungen zugunsten der Pensionskasse. Auch beim Thema Erbschafts- und Schenkungssteuern gilt der Grundsatz des «Nichtverwandtentarif», d.h. es fallen höhere Steuern an.

Es empfiehlt sich einen Konkubinatsvertrag inklusive Inventarliste (über Vermögenswerte und Gegenstände) zu erstellen.

Im Konkubinatsvertrag sind folgende Aspekte miteinzubeziehen:

- sind Kinder vorhanden
- sind beide oder nur ein Partner berufstätig
- arbeitet ein Partner im Betrieb des anderen Partners mit
- ist ein Partner teilzeitbeschäftigt

Im Folgenden weisen wir Sie auf Themen hin die Sie, unabhängig eines Konkubinatsvertrages, unbedingt schriftlich regeln sollten:

- Erteilung der gegenseitigen Generalvollmacht (den Partner ermächtigen, dass er den Lebenspartner in allen Angelegenheiten und vor allen Behörden, Gerichten und natürlichen und juristischen Personen rechtsgültig vertreten kann)
- Erteilung der gegenseitigen Vollmachten (Bankkonten, etc.),
- schriftliche Vereinbarung über die Entbindung der Geheimnispflicht (Ärzte, Rechtsanwälte, Banken und anderen Geheimnisträger), notariell beglaubigen lassen
- schriftliche Vereinbarung Patientenverfügung (Verfügung bezüglich physischer und psychischer Integrität)
- schriftliche Vereinbarung Besuchsrecht. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Konkubinatspartner seinen Partner im Spital (Intensivstation) besuchen darf und freien Zugang erhält

Diese sehr wichtigen Punkte, welche es zu regeln gibt, sind nicht abschliessend aufgezählt. Gerne beraten wir Sie und erteilen Ihnen Auskunft. Wir verfügen für alle gängigen Lebensformen über Standardverträge und haben für individuelle juristische Beratungen auch die entsprechenden Vertrauenspersonen (Rechtsanwälte) in unserem Netzwerk.

Alois Moser
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 72
a.moser@rvt.ch



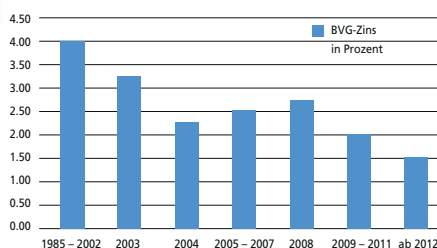
Senkung des BVG-Mindestzinses von 2 auf 1,5 Prozent

Die Altersguthaben in der beruflichen Vorsorge (BVG) sind in den letzten 25 Jahren auf beachtliche 700 Milliarden Franken angewachsen. Das Vorsorgevermögen der zweiten Säule macht somit auch für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den grössten Teil Ihres Privatvermögens aus. Keine Frage, dass die Erträge dieses «Zwangssparens» auch gerecht verteilt werden müssen.

Bis ins Jahr 2002 war die BVG-Welt noch in Ordnung. So betrug der gesetzliche Mindestzins seit der Einführung 1985 stets 4 Prozent. Seither ist dieser Satz kontinuierlich gefallen und wird im nächsten Jahr gerade noch 1,5 Prozent betragen. Dieser Mindestzinssatz ist für den obligatorischen Teil des Vorsorgevermögens zwingend, sofern sich die Vorsorgeeinrichtung nicht in einer Unterdeckung befindet. Im überobligatorischen Teil sind die Pensionskassen mit ihren Guthchriften frei. Nun stellt sich die Frage, ob die Verzinsung von 1,5 Prozent im nächsten Jahr gerecht ist, und welche Auswirkungen sie auf die spätere Altersrente hat.

Für die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge, welche dem Bundesrat die Festlegung des Mindestzinssatzes von 1,5 Prozent empfohlen hat, ist die Basis der langfristige Durchschnitt der Bundesobligationen sowie die Entwicklung der Aktien, Anleihen und Liegenschaften. Die Anpassung des Satzes wird mit den tiefen Vermögenserträgen bei Obligationen (zehnjährigen Bundesobligationen unter 1 Prozent) und den Schwankungen der Aktienmärkte (Swiss-Market-Index Ende Oktober minus 11 Prozent) begründet. Dieses Umfeld beeinflusst unmittelbar den Deckungsgrad der Vorsorgeeinrichtungen, die grundsätzlich nur Erträge verteilen können, welche sie mit ihren Anlagen auch tatsächlich erwirtschaftet haben. In die Diskussion des BVG-Zinssatzes muss die aktuelle Teuerung von derzeit tiefen 0,5 Prozent mit einbezogen werden. Nach Abzug der Teuerung resultiert noch ein realer Wertzuwachs von 1 Prozent. Seit Einführung der Legal Quote (Bestimmungen zur Überschussverteilung) in der beruflichen Vorsorge kann der Nutzen eines Mindestzinssatzes grundsätzlich in Frage gestellt werden, weil die Versicherten am effektiven Anlageergebnis teilhaben. Da sich Pensionskassen durch eine individuelle Vermögensaufteilung differenzieren, resultiert in der Folge daraus ein unterschiedlicher Vermögensertrag. Somit stellt sich die Frage nach der Rendite, welche Ihre Pensionskasse erarbeitet hat, wie viel Sie tatsächlich auf dem Altersguthaben gutgeschrieben erhalten und wie hoch der Deckungsgrad der Kasse ist.

BVG-Mindestzinssatzentwicklung 1985 – 2012



Die Zinsguthchriften auf dem Altersguthaben «dritter Beitragszahler», beeinflussen das Alterskapital sehr direkt. Besonders wenn die Zinsszinsen mit einer Anlagedauer von 40 Jahren (Alter 25 bis 65) in die Betrachtung mit einbezogen werden. Dies bedeutet, dass bei einem Zinssatz von 2 Prozent die Zinsguthchriften rund 30% des Alterskapitals betragen. Dieses Alterskapital sowie der Umwandlungssatz von 6,8 Prozent ergeben dann im Pensionsalter die Altersrente.

Abschliessend dürfen wir bestimmen die Aussage wagen, dass es langfristig mit den historisch tiefen Zinsen nur aufwärts gehen kann und davon alle Versicherten der beruflichen Vorsorge profitieren werden. Allerdings nur, sofern die Inflation uns nicht gleichzeitig die Kaufkraft wieder schmälert.

Hansjakob Bohl
Finanzplaner
Tel. 071 763 73 86
hj.bohl@rvt.ch



Rückblick – Ausblick 2012

Das sich zu Ende neigende Jahr 2011 war geprägt von vielschichtigen Krisen an den Finanzmärkten, wir sprechen von Schuldenkrisen, Wachstumsschwäche, Überbewertung des Schweizerfrankens, Eurokrise, etc. Auffallend dabei ist, dass Krisenherde nicht mehr isoliert nacheinander, sondern ineinander verflochten vorkommen. Die Schulden- und Eurokrise belasten die Märkte und Konjunktur anhaltend. Nur wer eine konsequent vorsichtige Anlagestrategie gewählt hatte, konnte das ablaufende Jahr einigermaßen schadlos überstehen.

Wir sind auch für das kommende Jahr vorsichtig eingestellt. Die angehäuften Schuldenberge einzelner südeuropäischer Staaten können nicht zurückbezahlt werden. An einer Sanierung führt kein Weg vorbei. Die Einschnitte, welche von den Sparern und von der betroffenen Bevölkerung getragen werden müssen, sind sehr schmerzhaft und enden zwangsläufig in

einem negativen Wirtschaftswachstum. Diese Abwärtsspirale kann nur durch eine nachhaltige, glaubwürdige Politik unterbrochen werden. Die Märkte bräuchten klare Signale zur Bewältigung der Schuldenkrise, wobei dazu der Europäischen Zentralbank eine entscheidende Rolle zukommt. Die europäische Schuldenkrise bleibt bis auf weiteres ungelöst.

Was uns speziell beschäftigt: Die notleidenden Staaten haben sich drastische Sparpakete und strukturelle Einschnitte auferlegt, welche eine Rezession in diesen Ländern nicht vermeiden lassen. Um aus der Schuldenfalle zu kommen, benötigen diese Länder aber Wachstum und nochmals Wachstum. Dies erreicht man aber nur mit Mehrausgaben, indem der Staat Investitionen tätigt. Da dieses Geld jedoch fehlt, könnten diese nur durch neue Schulden angekurbelt werden. Wir trauen den angeschlagenen Ländern nicht zu, dass sie einerseits ihre Staatsfinanzen in den Griff bekommen und andererseits die Konkurrenzfähigkeit ihrer Wirtschaft wieder herstellen können, um künftig notwendiges Wachstum zu generieren. Diese Umstände führen zu unserer Einschätzung, dass es für das Überleben einzelner angeschlagener Staaten Kapitalschnitte bzw. Schuldenerlasse benötigt und eventuell noch drastischere Einschnitte bis hin zum Ausscheiden aus der Währungsunion.

Wir erachten eine Anlagestrategie, welche den Grundsatz der Kapitalerhaltung in den Vordergrund stellt, als sinnvoll. Es gilt in politisch sowie wirtschaftlich hektischen Zeiten vorsichtig zu agieren und mit einer gewissen Distanz zu den Finanzmärkten keine unnötige Panik aufkommen zu lassen. Inflationsängste halten wir in absehbarer Zeit für unbegründet. Dieses Argument hilft bei einer risikoarmen Strategie, trotzdem eine akzeptable Realwerterhaltung zu erzielen.

Unsere beiden Anlagefonds, der RVT Ertrag Fund sowie der RVT Wachstum Fund haben in diesen turbulenten Zeiten hervorragend gearbeitet und unseren Kunden viel Freude bereitet. Diese Leistung, welche wir kontinuierlich seit fünf Jahren an den Tag legen, macht uns stolz. Die renommierte Fondsratingfirma «Morningstar» hat den RVT Wachstum Fund mit der höchstmöglichen Stufe von fünf Sternen bewertet. Die beiden RVT Fonds geben uns die Möglichkeit, unsere eigene Denkweise sowie unseren Anlageansatz abzubilden und für die breite Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Karl Loher
Vermögensverwalter
Tel. 071 763 73 83
k.loher@rvt.ch

